

Gesellschaftsvertrag

§ 1

Firma, Sitz

1. Die Firma lautet:

Kita Pfiffikus gGmbH

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Köln.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist die selbstlose Förderung der Kinder- und Jugendhilfe. Hierzu betreibt die Gesellschaft insbesondere Tageseinrichtungen für Kinder im Sinne des § 22 SGB VIII und entfaltet Aktivitäten, die zur Lösung aktueller Probleme der Kinder- und Jugendhilfe beitragen.
2. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke gemäß §§ 51 ff. AO (Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung).

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die Zwecke des § 2 Abs. 1 dieses Gesellschaftsvertrages verwendet werden.

Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung der Gesellschaft oder Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschaft übersteigt, an den Jugendhilfe Köln e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

3. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Gesellschaften der in § 2 Abs. 1 genannten Art zu beteiligen und Zweigniederlassungen zu gründen.

§ 3

Stammkapital und Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt **Euro 25.000,--** (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).

Auf dieses Stammkapital haben

- a) Herr Zeki Yigit, Corkstraße 8A, 51103 Köln,
eine Stammeinlage in Höhe von 12.500,00 Euro (= Geschäftsanteil lfd. Nr. 1),
- b) Frau Esma Saglam, Heidelberger Straße 47, 51065 Köln,
eine Stammeinlage in Höhe von 12.500,00 Euro (= Geschäftsanteil lfd. Nr. 2),

übernommen.

2. Die übernommenen Geschäftsanteile sind in bar zu leisten. Die Hälfte jedes Geschäftsanteiles ist sofort fällig, mindestens aber die Hälfte des Mindeststammkapitals gemäß § 5 Abs. 1 GmbHG. Der Rest ist nach Aufforderung durch die Gesellschaft zu zahlen.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet mit dem auf die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister folgenden 31. Dezember.

§ 5

Übertragung von Geschäftsanteilen

Die Veräußerung, Belastung oder Verpfändung eines Geschäftsanteils bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung sofern ein solcher bei der Gesellschaft besteht.

§ 6

Kündigung durch einen Gesellschafter

1. Kündigt ein Gesellschafter, so hat er seinen Geschäftsanteil zunächst der Gesellschaft selbst und sodann den übrigen Gesellschaftern gleichmäßig entsprechend ihrem bisherigen gegenseitigen Beteiligungsverhältnis zur Übernahme anzubieten. Wird das Angebot abgelehnt, kann der Geschäftsanteil Dritten angeboten werden.
2. Eine Kündigung ist nur mit einer Frist von einem Jahr jeweils zum Jahresende möglich.

3. Für die Höhe des Übernahmepreises gilt § 2 des Gesellschaftsvertrages.

§ 7 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung,
2. ein oder mehrere Geschäftsführer.

§ 8 Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer berufen, so vertritt er die Gesellschaft alleine. Ist mehr als ein Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
2. Jedem Geschäftsführer kann die Alleinvertretungsbefugnis übertragen werden.
3. Jeder Geschäftsführer kann von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
4. Ein Geschäftsführer kann jederzeit abberufen werden. Mit dem Widerruf der Bestellung endet zugleich auch das Anstellungsverhältnis mit dem abberufenen Geschäftsführer, soweit das jeweilige Anstellungsverhältnis nicht anderes regelt.

§ 9 Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist unbeschadet gesetzlicher Vorschriften zuständig für:

- a) Genehmigung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes,
- b) Änderung des Gesellschaftsvertrages,
- c) Kapitalerhöhung, Kapitalherabsetzung, Erweiterung oder Auflösung der Gesellschaft und Bestellung des Liquidators.

§ 10

Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

1. Beschlüsse der Gesellschafter werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder dieser Vertrag nicht eine andere Mehrheit vorschreibt.
2. Die Zustimmung von mindestens 3/4 des an der Gesellschaft beteiligten Kapitals ist notwendig für:
 - a) Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - b) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - c) Übernahme von Geschäften, wie sie in § 2 Ziffer 1 des Gesellschaftsvertrages festgelegt sind und Beteiligung an solchen,
 - d) Veräußerung, Belastung und Verpfändung von Geschäftsanteilen,
 - e) Herabsetzung und Erhöhung des Stammkapitals,
 - f) Erweiterung oder Auflösung der Gesellschaft,
 - g) Bestellung der/des Geschäftsführer(s).
2. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und von den Geschäftsführern der Gesellschaft zu unterzeichnen. Einwendungen gegen die Richtigkeit des Protokolls müssen innerhalb von 2 Wochen nach Empfang der Protokollabschrift gegenüber der Gesellschaft schriftlich geltend gemacht werden. Die Gesellschafterbeschlüsse können schriftlich gefasst werden, wenn kein Gesellschafter dieser Handhabung widerspricht.
3. Je Euro 50,-- eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
4. Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung unter Wahrung einer Ladungsfrist von mindestens 2 Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Aus besonderem Anlass kann die Einladungsfrist verkürzt werden. Die Einladung erfolgt schriftlich.
5. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die erschienenen Gesellschafter mindestens 60 % des Gesellschaftskapitals vertreten. Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, so ist eine neue Gesellschafterversammlung unter Einhaltung der Ladungsfrist und mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Auf die besondere nachstehend genannte Beschlussfähigkeit der zweiten Sitzung muss in der Einladung zu dieser Sitzung hingewiesen werden. Die zweite Sitzung ist – unter entsprechendem Hinweis auf die Ladung – beschlussfähig, wenn mindestens 50 % des Gesellschaftskapitals anwesend bzw. vertreten sind.

